



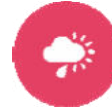
Fact Sheet 16 – Staatliche Beihilfen

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 5	20.05.21		Der Satz, dass geförderte AGVO-Begünstigte auf der Programm-Website angezeigt werden, wurde entfernt.
Version 4	05.10.17		Neues Set-up aggregierte De-minimis-Regelung
Version 3	03.05.17	04.10.17	Präzisierung des Wortlauts an mehreren Stellen; Hinzufügung zusätzlicher Detailanforderungen für die Anwendung der AGVO
Version 2	27.04.15	02.05.2017	Klarstellung bezüglich der Anwendung der De-minimis-Regelung und der AGVO im Zusammenhang mit Projekten in den Sektoren Fischerei und Aquakultur bzw. Landwirtschaft

Zusammenfassung: Die Teilnahme am Programm kann für Begünstigte unter Umständen einen Wettbewerbsvorteil darstellen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein KMU im Rahmen der Entwicklung eines neuen Produkts gefördert wird. Seitens des Programms gelten jedoch strenge Vorschriften bezüglich der Art der Teilnahme, der förderfähigen Beträge und der einzureichenden Unterlagen. In jedem Antrag ist daher genau darzulegen, in welcher Weise Unternehmen beteiligt sein werden. Im vorliegenden Fact Sheet sind die Anforderungen für die Programmteilnahme dargelegt. Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen zwar vorwiegend Begünstigte des Privatsektors betreffen, dass sie unter Umständen aber auch für Organisationen des öffentlichen Sektors gelten können und sich daher auch solche Organisationen mit den im Folgenden dargelegten Vorschriften vertraut machen sollten.

Hintergrund

Laut Kooperationsprogramm des Nordseeraums können private Partner an Projektpartnerschaften beteiligt werden, insofern diese Beteiligung den Nutzwert des Projekts zu erhöhen vermag. Die Beteiligung von Partnern aus dem Privatsektor vermag in vielen Fällen dazu beizutragen, die notwendige Relevanz des Projekts sicherzustellen. Deshalb wurde von Programmseite grundsätzlich einkalkuliert, dass mindestens 10% der gesamten Programmmittel in den privaten Sektor fließen. Bei einer Beteiligung von Begünstigten aus dem Privatsektor (oder von Organisationen des öffentlichen Sektors, die auf einem Markt aktiv sind) ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass dabei nicht gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen verstoßen wird. Mittels dieser Vorschriften soll sichergestellt werden, dass öffentliche Gelder nicht dafür aufgewendet werden, Unternehmen eines Landes einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen anderer Länder zu verschaffen.



Wichtiger Hinweis: Begünstigte im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen

Aus den Vorschriften über staatliche Beihilfe ergibt sich für Ihr Projekt ggf. die Anwendung einer im Vergleich zu anderen Programmdokumenten erweiterten Definition des Begriffs „Begünstigter“. So gilt im Rahmen des Nordseeprogramms allgemein als „Begünstigter“, wer in einem genehmigten Projektantrag als Partner aufgeführt wird. Im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen gilt darüber hinaus jedoch jedes Unternehmen, als „Begünstigter“, welches von den Fördermitteln profitiert.

Wenn z. B. der im Projektantrag aufgeführte Begünstigte ein Gewerbeverband ist, der KMU kostenlose Unterstützungsleistungen im Bereich Innovation anbietet und dafür Fördermittel erhält, sind diese KMU die Endbegünstigten dieser Fördermittel. In diesem Fall würde seitens des Programms auf der Ebene der Endbegünstigten der Fördermittel (d. h. bei den KMU) anhand der unten stehenden Kriterien geprüft, ob diese Endbegünstigten als Empfänger staatlicher Beihilfe zu betrachten sind.

Prinzipien staatlicher Beihilfen

Unter staatlicher Beihilfe werden üblicherweise staatliche Mittel verstanden, durch deren Gewährung an hiervon begünstigte, wirtschaftlich tätige Unternehmen der Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verzerrt wird oder verzerrt zu werden droht. So könnte beispielsweise die Gewährung staatlicher Beihilfe an ein KMU, welches in den Niederlanden eine Smartphone-Anwendung entwickelt, den Wettbewerb in Bezug auf ein vergleichbares KMU in Deutschland verzerren, da durch die staatlichen Mittel die tatsächlichen Entwicklungskosten des Produkts gedrückt würden. Bei der Prüfung, ob eine Förderung den Tatbestand der staatlichen Beihilfen erfüllt, sind die folgenden Definitionen zugrunde zu legen:

- Unternehmen: Ein Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Organisationseinheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob sie gewinnorientiert tätig ist oder nicht. Die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist hinreichend, um festzustellen, ob eine Organisationseinheit als Unternehmen anzusehen ist oder nicht. Unternehmen können nach dieser Definition also sowohl private als auch öffentliche Einrichtungen sowie NGOs sein¹.
- Wirtschaftliche Tätigkeit ist definiert als jede Tätigkeit, die das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf einem hierfür existierenden Markt beinhaltet.
- Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten, die ausschließlich (hoheitlich) vom

¹ Verordnung (EU) Nr. 1403/2013 vom 18. Dezember 2013, Artikel 4.



Staat ausgeführt werden können, z. B. die Ausstellung von Pässen und die Bereitstellung ähnlicher Gegenstände, für die es keinen Markt gibt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Definition dieses Begriffs, welcher ggf. rechtlichen Änderungen und juristischen Neubewertungen unterworfen ist und in vielen Fällen auslegungsbedürftig bleibt.

- Viele Projektaktivitäten im Rahmen des Nordseeprogramms sind zwar als wirtschaftliche Tätigkeiten einzuordnen, gelten aber dennoch nicht als staatliche Beihilfe, weil sie keinen Wettbewerbsvorteil verschaffen.
- Wettbewerbsvorteil ist definiert als jeder wirtschaftliche Vorteil, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d.h. insbesondere ohne den staatlichen Eingriff, in der Regel nicht erlangen würde.

Bewertung des Risikos für die Förderung durch staatliche Beihilfen

Die Prüfung, ob eine Maßnahme (Aktivität) durch staatliche Beihilfen gefördert wird, erfolgt anhand von fünf Kriterien. Falls alle unten stehenden fünf Fragen mit „Ja“ zu beantworten sind, besteht ein hohes Risiko, dass es sich hierbei um einen Fall staatlicher Beihilfen handelt, was die Notwendigkeit der Ergreifung entsprechender Maßnahmen nach sich zieht. Wie der nachstehenden Auflistung zu entnehmen ist, sind drei der fünf Fragen für Projekte des Nordseeprogramms immer mit „Ja“ zu beantworten!

1. Ist die Maßnahme dem Staat zuzurechnen und wird die Maßnahme mit staatlichen Mitteln finanziert? Im Rahmen des Nordseeprogramms ist diese Frage immer mit JA zu beantworten.
2. Ist die Maßnahme selektiv? Im Rahmen des Nordseeprogramms ist diese Frage immer mit JA zu beantworten.
3. Besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflusst? Auch diese Frage ist im Rahmen des Nordseeprogramms immer mit JA zu beantworten, da ETZ-Projekte grundsätzlich transnationale Effekte zum Ziel haben.
4. Verschafft die Maßnahme dem Unternehmen einen Vorteil? Dies ist für jeden Begünstigten einzeln zu prüfen.
5. Verzerrt die Maßnahme den Wettbewerb oder droht sie den Wettbewerb zu verzerren? Ja, wenn ein wirtschaftlicher bzw. potenzieller wirtschaftlicher Vorteil verschafft wird (d. h., dass diese Frage in engem Zusammenhang mit Frage 4 zu lesen ist).

Die Fragen zu Kriterien 1, 2 und 3 sind für Projekte des Nordseeprogramms grundsätzlich mit JA zu beantworten, da die Mittel vom Staat zur Verfügung gestellt werden, es ein Auswahlverfahren gibt und die Auswirkungen nicht lokaler Natur sein sollen². Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fall von staatlicher Beihilfe vorliegt wird daher vor allem geprüft, ob es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen

² State Aid Rules for the Baltic Sea Region 2014-20, Fiona Wishlade, European Policy Research Centre, S. 13.



Vorteil verschafft und ob der Wettbewerb durch die Gewährung der Fördermittel verzerrt wird oder die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Lässt sich eine der beiden Fragen mit „Nein“ beantworten, besteht kein Risiko im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfe. Werden hingegen beide Fragen mit „Ja“ beantwortet, besteht ein sehr hohes Risiko, dass ein Fall von staatlicher Beihilfe vorliegt und das Programm macht erforderlich, dass der davon betroffene Begünstigte von einer der nachstehenden drei Optionen Gebrauch macht.

Optionen für den Umgang mit staatlichen Beihilfen

Liegt ein Fall von staatlicher Beihilfe vor, stehen diese drei Optionen zur Verfügung:

1. Verneinung des wirtschaftlichen Vorteils
2. Für Begünstigte (Unternehmen) aus Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Deutschland, Schweden und Großbritannien beträgt die Höhe der Beihilfen, auf die möglicherweise die De-minimis-Regelung Anwendung finden kann, 1.200.000,-€, verteilt über drei Geschäftsjahre.
3. Für Begünstigte (Unternehmen) aus Norwegen beträgt die Höhe der Beihilfen, auf die möglicherweise die De-minimis-Regelung Anwendung finden kann, 200.000,-€, verteilt über drei Geschäftsjahre.
4. Maßnahmen für KMU, die unter die Ausnahmeregelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fallen, können ausgenommen sein. Dies gilt für alle Programmstaaten bis zu einer Obergrenze von 2 Millionen € pro Unternehmen und Projekt.

OPTION 1: Verneinung des wirtschaftlichen Vorteils

Für den Fall, dass mit der Projektteilnahme eines Begünstigten das Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen verbunden ist, kann das Programm der Partnerschaft empfehlen, ihren Antrag neu auszurichten, so dass potenzielle wirtschaftliche Vorteile und damit das Risiko eines Falles von staatlichen Beihilfen ausgeschlossen sind. Dies gelingt durch Erfüllung der folgenden vier Anforderungen (für weiterführende Informationen siehe Fact Sheet 15):

- Sämtliche Ergebnisse sind öffentlich für jedermann kostenfrei zugänglich zu machen. Dies schließt auch die Hintergrunddokumente, Daten und Methodologien ein. Auf Basis dieses öffentlich verfügbar gemachten Materials muss es jeder Organisation und jedem Unternehmen außerhalb der Partnerschaft prinzipiell möglich sein, die Arbeit des Projekts zu wiederholen.
- Weder das Projekt noch einzelne daran beteiligte Begünstigte kann/können einen Anspruch auf Rechte an geistigem Eigentum erheben. Das Projekt oder seine Begünstigten kann/können zwar Anspruch darauf erheben, als Urheber von Material genannt zu werden, kann/können jedoch weder den Zugang zum Material beschränken noch in irgendeiner Form Gebühren für den Zugang zum Material verlangen.
- Alle Begünstigten, einschließlich privater Unternehmen, haben sämtliche Projektaktivitäten auf nicht gewinnorientierter Basis durchzuführen. Das bedeutet, dass sämtliche Ausgaben im Rahmen des Projekts auf Basis der tatsächlichen Kosten, d. h. ohne Gewinnmarge, geltend gemacht werden müssen.



- Beim Zukauf externer Expertise, Dienstleistungen oder anderweitiger Waren für das Projekt sind sämtliche in der EU, im betreffenden Mitgliedstaat und in der betreffenden Organisation geltenden Ausschreibungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für Unternehmen und Organisationen des Privatsektors, für die normalerweise keine Ausschreibungsvorschriften gelten (Näheres zum Ausschreibungsverfahren siehe Fact Sheet 11).

Wenn gewinnorientierte Unternehmen des Privatsektors als Begünstigte an einer Projektpartnerschaft beteiligt sind, sollten sie grundsätzlich Gebrauch von Option 2 oder 3, wie unten dargestellt, machen. Begünstigte des Privatsektors können sich grundsätzlich nicht als „Nicht-Empfänger staatlicher Beihilfen“ bewerben.

OPTION 2 und 3: Anwendung der De-minimis-Regelung

Die De-minimis-Regelung ermöglicht die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen bis zu einer Gesamthöhe, die als nicht wettbewerbsverzerrend oder potenziell wettbewerbsverzerrend angesehen wird. Die Europäische Kommission hat die Höchstgrenze für solche Beihilfen auf 200.000.-€ pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt, wobei zu dieser Regelung einige wenige Ausnahmen³.

Die De-minimis-Regelung kann für Begünstigte (Unternehmen) aus Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Deutschland, Schweden und Großbritannien in aggregierter Form zur Anwendung kommen. Die maximale Höhe der Beihilfen für Begünstigte kann – mit einigen Ausnahmen⁴ – pro Unternehmen bis zu 1.200.000,-€ betragen, verteilt über drei Geschäftsjahre

Bereits bei der Antragstellung ist anzugeben, ob ein oder mehrere Begünstigte(r) sich unter Inanspruchnahme der De-minimis-Regelung bewirbt bzw. bewerben. In jedem De-minimis-Fall muss bzw. müssen der/die betreffende(n) Begünstigte(n) zusammen mit dem Antragsformular die De-minimis-Selbsterklärung einreichen.

Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfen:

Das Projekt hat eine Selbsterklärung der betreffenden Begünstigten einzuholen, mit der diese bestätigen, dass sie in den drei vorausgegangenen Steuerjahren keine öffentlichen Mittel erhalten haben, durch die insgesamt eine Überschreitung der zulässigen De-minimis-Höchstgrenze erfolgen würde. De-minimis-Beihilfen können jeder Art von Unternehmen, einschließlich Großunternehmen, gewährt werden.

Der zu berücksichtigende Dreijahreszeitraum wird rollierend betrachtet⁵, d.h. dass die im laufenden

³ Ist der Fördermittel beantragende Begünstigte im Bereich des gewerblichen Frachtverkehrs/Transportwesens tätig, liegt die Höchstgrenze bei € 100.000 pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren.

⁴ Wenn der Begünstigte, der Beihilfen beantragt, im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig ist, beträgt die Obergrenze 600.000,- € pro Unternehmen, verteilt über drei Jahre.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Artikel 10



Steuerjahr gewährten Beihilfen sowie die in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten Beihilfen in jedem Fall zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Nordseeprogramms können De-minimis-Beihilfen mit keinerlei anderen gewährten Fördermitteln kumuliert werden.

Nach Gewährung der De-minimis-Beihilfen:

Werden einem Unternehmen Beihilfen im Sinne der De-minimis-Regelung gewährt, wird dies dem Unternehmen und dem Projekt unter Verweis auf die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Artikel 6, formell mitgeteilt. Diese automatisch generierte Mitteilung wird vom Programm im Namen des Mitgliedstaats, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat, versandt. De-minimis-Beihilfen gelten stets als von dem Mitgliedstaat gewährt, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat.

Monitoring:

Im Auftrag der Mitgliedstaaten werden vom Programm alle Informationen in Bezug auf sämtliche im Rahmen des Programms gemäß der De-minimis-Verordnung beantragte Fördermittel zusammengetragen und aufgezeichnet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Beihilfeshöchstgrenze von 200.000.-€/1.200.000,-€ von keinem der Begünstigten überschritten wird. Die Aufzeichnungen werden ab dem Datum, an dem die letzte Einzelbeihilfe gewährt wurde, über einen Zeitraum von zehn Steuerjahren aufbewahrt. Die Begünstigten sind verpflichtet, ihre Projektunterlagen über denselben Zeitraum aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen zu gewährten Beihilfen werden über das Online-Monitoring-System auch den nationalen Behörden verfügbar gemacht⁶.

Anforderungen für Begünstigte:

Begünstigte, die Empfänger staatlicher Beihilfen sind müssen:

- dafür sorgen, dass die Selbsterklärung korrekt und vollständig ausgefüllt wird;
- beachten, dass die genannten Höchstgrenzen für sämtliche öffentliche Fördermittel gelten, d.h. nicht nur für im Rahmen des Nordseeprogramms gewährte Mittel;
- das Programm umgehend davon in Kenntnis setzen, falls ihnen nach Einreichung der Selbsterklärung irgendwelche weiteren öffentlichen Fördermittel gewährt werden;
- sämtliche Projektunterlagen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Erhalt der letzten Projektzahlung aufbewahren⁷.

OPTION 4: Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die AGVO enthält eine umfangreiche Auflistung verschiedener Kategorien von Beihilfen, die dem öffentlichen Interesse dienen und daher als Ausnahmeregelungen zulässig sein können, insofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Rahmen des Nordseeprogramms kann aus der AGVO ausschließlich die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 20 geltend gemacht werden: Beihilfen für

⁶ Die Daten sind in die nationalen Monitoringsysteme für De-minimis-Beihilfen zu übertragen, sofern der betreffende Mitgliedstaat über ein solches System verfügt.

⁷ De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Artikel 6.4 „Aufzeichnungen über einzelne De-minimis-Beihilfen sind für 10 Geschäftsjahre vom Zeitpunkt der Gewährung an aufzubewahren“.



Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen.

Beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 20 AGVO sind Kosten, die für die Teilnahme an einem Projekt anfallen. Darunter fallen:

- Personal- und Bürokosten, insoweit sie in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienste, die die Zusammenarbeit betreffen und von externen Beratern oder Dienstleistern erbracht werden. Darunter fallen Beratung, Unterstützung und Ausbildung für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit⁸;
- Reisekosten sowie direkt mit dem Projekt zusammenhängende Ausrüstungskosten und Investitionsaufwendungen sowie die Abschreibung der direkt für das Projekt verwendeten Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände.

Dabei müssen sämtliche Ausgaben, die in den oben genannten Kostenkategorien getätigt werden (z. B. für Personal), den in den übrigen Fact Sheets dargelegten Programmvorschriften entsprechen (bitte beachten Sie jedoch die unten stehende Ausnahmeregelung zur Generierung von Umsätzen).

KMU, die unter Anwendung der AGVO-Regelung am Programm teilnehmen, werden auf dieser Basis die gesamten beihilfefähigen Kosten (s.o.) – wie allen anderen Begünstigten auch – zu 50% erstattet. Zu beachten ist dabei jedoch der Beihilfeshöchstbetrag, der für alle KMU, die unter der AGVO-Regelung am Programm teilnehmen, 2 Millionen € pro Projekt beträgt.⁹ Jegliche „Kumulation“ von im Rahmen des Nordseeprogramms gewährten Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Aktivitäten bzw. das gleiche Unternehmen mit De-minimis-Beihilfen ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass beihilferelevante Fördermittel von über 200.000,-€ für norwegische Begünstigte (Unternehmen) bzw. 1.200.000,-€ für Begünstigte aus den anderen sechs Ländern des Programms vollständig unter die AGVO-Regelung fallen müssen.

Vor der Gewährung von AGVO-Beihilfen:

Die Hauptvoraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 20 AGVO ist, dass der Begünstigte ein KMU im Sinne der einschlägigen Definition ist. Die dafür geltenden Kriterien sind in Anhang I zur AGVO und am Ende dieses Fact Sheets dargelegt¹⁰. Die betroffenen Projekte sind verpflichtet, eine Selbsterklärung der betroffenen Begünstigten einzureichen, mit der diese bestätigen, dass sie ein KMU im Sinne der genannten Kriterien sind.

Nach der Gewährung von AGVO-Beihilfen:

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO und den AGVO-

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Artikel 2 Definition 64

⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Artikel 4

¹⁰ ebenda Anhang I



Begünstigten werden an die Europäische Kommission (bzw. an die EFTA-Überwachungsbehörde in Norwegen) weitergeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Monitoring:

Begünstigte, die Beihilfe nach der AGVO-Regelung beziehen, müssen sämtliche Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der letzten Beihilfezahlung an das Projekt aufbewahren¹¹.

Unternehmen in den Sektoren Fischerei und Aquakultur bzw. Landwirtschaft

Programmfördermittel können nicht zur unmittelbaren Unterstützung von Unternehmen in den Sektoren Fischerei und Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgewendet werden. Die Beschränkungen für den Sektor Fischerei und Aquakultur umfassen sämtliche Aktivitäten der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Für den Landwirtschaftssektor schließen die Vorschriften Primärerzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus. Dies gilt sowohl für die De-minimis-Regelung als auch die AGVO. Beihilfen können jedoch an Unternehmen gewährt werden, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern die Bestimmungen der De-minimis-Regelung oder der Artikel 3 (c) ii und 20 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni (AGVO-Verordnung) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt erfüllt werden.¹²

Beschränkungen gemäß Artikel 20 (AGVO)

KMU, die im Rahmen des Projekts Förderung erhalten, müssen sein:

Mikrounternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz < 2 Millionen €)

(b) kleine Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz < 10 Millionen €) oder

(c) mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz < 50 Millionen €, Jahresbilanz < 43 Millionen €).

Nicht vom Programm gefördert werden können Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Definition in Artikel 2(18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt). Die gemäß Artikel 20 gewährten Beihilfen dürfen ausschließlich Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen, decken (vgl. Artikel 20 der Verordnung (EU)

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Artikel 9.4

¹² Für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt Artikel 20 AGVO, falls keine der beiden Bedingungen gemäß Ziffern (i) und (ii), Artikel 1(3)(c) AGVO erfüllt ist. Dazu heißt es in der Verordnung: „(i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder (ii) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird“.



Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt).

Beihilfen sollten auf unternehmerische Zusammenarbeit, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Reisekosten, Ausrüstungskosten, Werkzeuge und Investitionen beschränkt sein; Beihilfen dieser Art dürfen ausschließlich dann gewährt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und sich unmittelbar auf die Kooperation beziehen.

Größere Unternehmen können im Rahmen der AGVO-Regelung unter keinen Umständen gefördert werden. Beihilfen sind nur rechtmäßig, wenn sie KMU gewährt werden.

Ausnahmeregelungen bezüglich der Programmvorschriften zu Ausschreibungen und Umsatzgenerierung

Begünstigte, die unter der De-minimis- oder der AGVO-Regelung am Programm teilnehmen, sind nicht an die Programmvorschriften zu Ausschreibungen (siehe Fact Sheet 11) und Umsatzgenerierung (siehe Fact Sheet 9) gebunden und können ggf. Rechte an im Rahmen eines Projekts entwickelten Produkten und Dienstleistungen für sich in Anspruch nehmen.. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Wirtschaftlichkeit gilt jedoch zu jeder Zeit für alle Begünstigten.

